

# Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe (SR 817.022.106)

## Erläuterungen

### Allgemeines

Diese Verordnung wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Handel, der Industrie, , den kantonalen Vollzugsbehörden, von der VAPKO und dem BAG (AG) vollständig überarbeitet. Ausserdem wurden zusätzlich ein Antrag zu Verkehrsfähigkeit von getrockneten Speisepilzmischungen und ein Entscheid des BAG zur vereinfachten Kennzeichnung von vier Steinpilzarten *Boletus edulis* (Steinpilz, Herrenpilz), *Boletus aestivalis* (Sommersteinpilz), *Boletus pinophilus* (Kiefern-Steinpilz) und *Boletus aereus* (schwarzer Steinpilz) in diese überarbeitete Verordnung eingebaut.

### zu den einzelnen Artikeln bzw. Anhängen

#### Art. 3 Abs. 2 und 3

Die Einzelbewilligungen werden aufgehoben. Bei Bedarf wird die Positivliste angepasst. Somit stehen neue Speisepilzarten gleichzeitig allen Händlern, Importeuren und Verarbeitern zur Verfügung und nicht nur einzelnen Bewilligungsinhabern.

#### Art. 4 Abs. 2 Bst. b, 3 und 4

Frische Zuchtchampignons sollen in Abweichung zu übrigen frischen Speisepilzen mit Wasser gereinigt werden können.

Speisepilze müssen primär so gelagert werden, dass sie nicht verderben, insb. dass die Luft frei zirkulieren kann. Dass Speisepilze sauber und unbeschädigt sein müssen, wird bereits in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels geregelt. Abs. 4 wird deshalb angepasst.

#### Art. 5

Gefrorene Speisepilzwürfel aus Steinpilzen sind in geschnittener Form nicht mehr als Steinpilze erkennbar. Die bisherige Bestimmung in Art. 5 verbietet den Handel mit z.B. geschnittenen, tiefgekühlten Steinpilzwürfeln. Da, basierend auf der gesetzlichen Selbstkontrolle (Art. 23 Lebensmittelgesetz und Art. 49 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung) mit der Kontrolle auf jeder Verarbeitungs- und Vertriebsstufe der Täuschungs- und Gesundheitsschutz gewährleistet ist, soll diese Bestimmung aufgehoben werden.

#### Art. 6 Abs. 1, 2, 3 und 5 Bst. b

Getrocknete Speisepilze sollen neu auch als Mischungen handelbar sein. Das bisherige Verbot stellt ein Handelshemmnis mit u.a. Deutschland dar. Dort sind nach den Leitsätzen für Pilze und Pilzerzeugnisse getrocknete Mischpilze (Mischungen der zugelassenen Pilze) zulässig.

#### Art. 7 Abs. 1-4

Für Pilzgranulat und Pilzpulver soll nur noch der Höchstgehalt an Wasser geregelt bleiben. Die übrigen Bestimmungen sollen gestrichen werden.

#### Art 9 und 10

Die Pilzpasten und Garniermassen sollen nicht mehr spezifisch umschrieben werden, da diese kaum noch gehandelt werden.

#### Art. 11 Abs. 1

Für die Herstellung von "Jus de truffe" sollen alle Tuber-Arten des Anhangs 1 zulässig sein und nicht nur einzelne Arten, wie bisher.

#### Art. 12 Abs. 3-6

Die Definition und Anforderungen der Pilztrockenkonzentrate sollen gestrichen werden. Für die Herstellung von Pilzextrakten, Pilzkonzentraten und Pilztrockenkonzentrate sind alle Arten gemäss Anhang 1 zulässig. Somit erübrigt sich die Bestimmung in Absatz 4, welche gestrichen wurde.

#### Art. 13 Abs. 1

Als Speisepilze für küchenfertige Lebensmittel sind alle Speisepilz-Arten gemäss Anhang 1 zulässig. Die Bestimmung in Absatz 1 ist überflüssig und kann gestrichen werden.

#### Art. 16 Abs. 1bis, 2, 4, 5

Die vier Steinpilzarten *Boletus edulis* (Steinpilz, Herrenpilz), *Boletus aestivalis* (Sommersteinpilz), *Boletus pinophilus* (Kiefern-Steinpilz) und *Boletus aereus* (schwarzer Steinpilz) sind phänotypisch und geschmacklich kaum unterscheidbar. Eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten bei einer einheitlichen Bezeichnung dieser qualitativ vergleichbaren Arten als "Steinpilz" kann nach heutigem Wissenstand ausgeschlossen werden. Dies wird neu in Art. 16 Abs. 1bis geregelt.

Die bisherige Bestimmung nach Abs. 2 hat zur Folge, dass die Trüffelarten der Gattung *Tuber* auf allen Lebensmitteln in der Sachbezeichnung und in der Zutatenliste nur als "Trüffel" angegeben werden dürfen. Aufgrund der verschiedenen Qualitäten der einzelnen Trüffelarten können Konsumenten und Konsumentinnen getäuscht werden, wenn diese vereinfachte Kennzeichnung gebraucht wird. Diese Bestimmung wird deshalb aufgehoben.

Die Absätze 4 und 5 werden an die Aufhebung der Umschreibungen für Garniermasse und Trockenkonzentrate angepasst.

#### Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4

Die Angabe des Produktionsbetriebs von gezüchteten Speisepilzen ist insb. bei Mischpilzen mit unnötig vielen Angaben behaftet. Auf Basis der gesetzlichen Selbstkontrolle (inkl. Rückverfolgbarkeit) ist diese Vorschrift nicht mehr zeitgemäss. Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist die Information, dass es sich um Zuchtpilze handelt, wichtiger als die Angabe jedes einzelnen Produktionsbetriebes. Art. 17 Abs. 1 Bst. b wird deshalb angepasst.

Die AG schlägt vor die Bestimmung in Abs. 4 zu streichen, da weitgehend bereits geregelt.

#### Anhang 1

Der Anhang 1 wurde vollständig überarbeitet, in Bezug auf die zulässigen Pilze und der Handelsform wie auch in Bezug auf die Nomenklatur. Neu werden auch die synonymen lateinischen Bezeichnungen angegeben, weil die zulässigen Pilze oft unter dieser synonymen Bezeichnung gehandelt werden.

Grundsätzlich sollen die zulässigen Pilze in allen Handelsformen (Frischpilz, getrocknet, Pulver, etc) handelbar sein, falls in der Bemerkungsspalte keine Einschränkung aufgrund von Pilz-spezifischen Eigenschaften angegeben ist.

Aus der Liste wurden folgende Pilzarten gestrichen:

- *Agaricus aestivalis*
- *Cenococcum geophyllum*
- *Clitocybe gibba*, *Clitocybe odora*
- *Disciotis venosa*
- *Fistulina hepatica*
- *Hygrocybe* (alle Arten)
- *Hygrophorus* (alle ausser *Hygrophorus marzuolus*)

- *Lepista flaccida*, *Lepista paneolus*, *Lepista sordida*
- *Macrolepiota rickenii*
- *Melanoleuca* (alle Arten)
- *Pseudoclitocybe cyathiformis*
- *Ramaria botrytis*
- *Rhizopogon roseolus*
- *Rhodocybe gemina*
- *Russula aurea*, *Russula olivacea*
- *Skutiger confluens*
- *Terfezia pfeilii*
- *Tricholoma columbetta*
- *Ustilago maydis*

Folgende Arten sind neu aufgenommen worden:

- *Agaricus blazei*
- *Laccaria bicolor*
- *Lycoperdon pyriforme*
- *Suillus collinitus*
- *Tuber indicum*, *Tuber mesentericum*

## Anhang 2

Der Gesamtanteil des Fehlers an madig, perforierten Pilzen von Steinpilzen, wurden aufgrund der Pilzgrösse auf 10 Massenprozent erhöht.

Auf die Aufteilung des Fehlers von madig, perforierten Pilze in "Total" und "davon schwere Beschädigungen" soll verzichtet werden, da nicht einfach vollziehbar. Es wird deshalb vorgeschlagen nur noch den totalen Anteil an madig, perforierten Pilzen zu regeln.